

## 24 Zweyter Abschnitt. Maßregeln

nugsame Kenntniß in dieser oder jener Art der Manufacturen und Fabriken haben, in solche Länder reisen lassen, die vermögend sind, mit Verbergung ihres Vorsatzes die nöthigen Nachrichten und Kenntnisse einzuziehen. Man muß zugleich die Manufactur-Reglements solcher Völker, wo diese Nahrungsgeschäfte in Flor sind, zu Rath ziehen. Allein seitens können sie ohne alle andere Behülfe in allen Umständen das verlangte Licht geben. Zum Theil sind sie schon alt; und die Vollkommenheit dieser Nahrungsgeschäfte ist seit ihrer Bekanntmachung merklich vergrößert worden: oder das Wichtigste ist darin zu kurz ausgedrückt, um alle nöthige Erläuterung daraus zu nehmen.

c) Man  
muß diesen  
Nah-  
rungsges-  
chäften  
neue  
Vollkom-  
menheiten  
zu geben  
suchen.

Bernidge dieser jetzt vorgestellten Erkenntniß ist zwar das Manufactur-Collegium im Stande, Reglements zu machen, welche die Manufactur- und Fabriken-Waaren zu demjenigen Grad der Vollkommenheit befördern, welcher dermalen in der Welt statt findet. Allein, es ist sehr zu wünschen, daß man es bey dieser Erkenntniß noch nicht bewenden läßt. Es giebt noch mögliche Vollkommenheiten an diesen Waaren, und ein hauptsächlicher Umstand in dem guten Fortgange dieser Nahrungsgeschäfte, worauf ihr Flor gar sehr beruhet, ist, daß man ihnen immer neue Vollkommenheiten zu geben sucht. Dem dieses ist hauptsächlich dasjenige, was andere Völker zum Kauf anreizet, und denen Landes-Waaren einen Vorzug in dem Absatz zuwege bringet; indem es sehr schwehr ist, daß eine Nation mit denen bereits eingeführten Arten der Vollkommenheiten dieser Waaren andern Völkern, die sich schon im langen Besitz der Manufacturen befinden,